

2002

Beschluß I

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht der §§ 4, 9, 11 und 12 des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, die sich auf die hinsichtlich der Organisation der Konferenz zu ergreifenden Maßnahmen beziehen,

beschließt:

1. Das provisorische Budget der XII. Konferenz, so wie es Ende April 2002 durch den Schiedshof des Königreichs Belgien den Mitgliedern der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zugesandt wurde, und die darin vorgeschlagene Art der Verteilung der Kosten der Organisation dieser Konferenz werden genehmigt.

2. Die Kosten der Verpflegung der Beobachter und Gäste der Konferenz, so wie sie in der Programmbroschüre der XII. Konferenz angegeben sind, sind Bestandteil der allgemeinen Kosten und werden anteilmäßig von den Vollmitgliedern getragen.

3. Die Berichte des Kongresses werden in Buchform veröffentlicht; der Generalbericht, die Berichte des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und die Schlußfolgerungen werden in französischer und englischer Sprache veröffentlicht; die Landesberichte werden entweder in französischer oder in englischer Sprache veröffentlicht, je nach der Sprache, in der sie verfaßt wurden; die Auflage wird auf zehn Exemplare pro Mitglied der Konferenz festgelegt; Mitglieder, die zusätzliche Exemplare erhalten möchten, sollen den Schiedshof des Königreichs Belgien vor dem Ende des Kongresses von ihren diesbezüglichen Wünschen in Kenntnis setzen; die Veröffentlichungskosten sind Bestandteil der allgemeinen Kosten der XII. Konferenz.

4. Die Sitzungsvorsitzenden, so wie sie vom Schiedshof des Königreichs Belgien vorgeschlagen wurden, sitzen den Sitzungen des Kongresses vor; die Organisation der Fachdiskussionen erfolgt anhand der Fragen, die von den Generalberichterstatern vorbereitet wurden und den Teilnehmern zu Beginn des Kongresses übermittelt werden; die Wortmeldungen bei den Fachdiskussionen erfolgen grundsätzlich anhand schriftlich vorbereiteter Anträge, die dem Sitzungsvorsitzenden übergeben werden; die Wortmeldungen der jeweiligen Mitglieder sind grundsätzlich auf fünf Minuten begrenzt.

5. Die Internetseite der Konferenz, als Mittel zum ständigen Kontakt unter den Mitgliedern der Konferenz, wird durch den Schiedshof Belgiens weiter ergänzt, aktualisiert und verwaltet, unbeschadet des Rechts eines jeden ausrichtenden Mitglieds, jederzeit ihre Verwaltung gemäß Artikel 13 des Statuts zu übernehmen und auf jeden Fall ihren Inhalt zu bestimmen, der sich auf die Konferenz bezieht, für deren Organisation dieses ausrichtende Mitglied zuständig ist.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS
Präsident

M. MELCHIOR
Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär

Beschluß II

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht des § 9 des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, der sich auf die Wahl des Tagungsortes der nächsten Konferenz bezieht,

In Anbetracht der Tatsache, daß vor dem Beginn der Konferenz kein einziges Mitglied eine schriftliche Bewerbung im Hinblick auf die Organisation der XIII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte eingereicht hat,

In Anbetracht der Bewerbung des Obersten Gerichtshofes der Republik Zypern, als ausrichtendes Mitglied aufzutreten, die Herr Georghios Pikis, Präsident dieses Gerichts zu Beginn der Arbeiten beim Präsidenten der XII. Konferenz mündlich eingereicht hat,

Nach Anhörung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der Republik Zypern in seiner mündlichen Erläuterung dieser Bewerbung,

1. nimmt einstimmig das Angebot des Obersten Gerichtshofes der Republik Zypern, als Veranstalter der XIII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aufzutreten, an,

2. bestimmt, daß die vorbereitende Sitzung zur XIII. Konferenz im Oktober 2003 abgehalten wird,

3. schlägt jetzt schon die folgenden Gegenstände als mögliches Thema der XIII. Konferenz vor:

- a) Das Verhältnis zwischen den Verfassungsgerichten und den europäischen überstaatlichen Instanzen;
- b) Der Gleichheitsgrundsatz;
- c) Die Menschenwürde als Quelle von Grundrechten;
- d) Der Zugang des Einzelnen zu den Verfassungsgerichten;

und nimmt mehrere Wortmeldungen zur Kenntnis, in denen ein Thema befürwortet wird, das nicht zu weit gefaßt ist, sich auf die gemeinsamen Werte der Verfassungsgerichte bezieht und vielmehr materiellrechtlich orientiert wäre.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS
Präsident

M. MELCHIOR
Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär

Beschluß III

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, welches in verschiedenen Bestimmungen die Ausarbeitung einer Konferenzordnung vorschreibt,

In Anbetracht des § 9 Ziff. 2 lit. h des Statuts, der der Präsidentenrunde die Zuständigkeit für den Erlaß der Konferenzordnung erteilt,

In Anbetracht des Entwurfs von Herrn Paul Tschümperlin, Generalsekretär des schweizerischen Bundesgerichts, in der am 1. Februar 2002 im Einvernehmen mit dem Präsidenten der XII. Konferenz und dem Herrn Präsidenten Ludwig Adamovich des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich angepaßten Fassung,

In Anbetracht der schriftlichen Änderungsanträge des Herrn Präsidenten Cesare Ruperto namens des Verfassungsgerichts der Italienischen Republik sowie des Herrn Präsidenten Manuel Jiménez de Parga y Cabrera des Verfassungsgerichts des Königreichs Spanien,

Nach Anhörung der Stellungnahme des aus den Präsidenten der Verfassungsgerichte der Republik Österreich, des Königreichs Belgien, der Republik Zypern, der Russischen Föderation und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammengesetzten Ad hoc-Ausschusses, welche von dem Herrn Präsidenten Ludwig Adamovich abgegeben wurde, und in Anbetracht des angepaßten Entwurfs der Konferenzordnung, welcher hinterlegt wurde,

Nach Anhörung der Wortmeldungen der jeweiligen Mitglieder, insbesondere in bezug auf § 12 des Entwurfs, der sich auf den Sprachengebrauch während der Arbeiten der Konferenz bezieht,

beschließt:

Die Konferenzordnung der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, so wie sie diesem Beschluß beiliegt, wird einstimmig angenommen.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS
Präsident

M. MELCHIOR
Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär

Beschluß IV

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht des Antrags des Verfassungsgerichts der Republik Belarus auf Vollmitgliedschaft der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

Nach Anhörung von Herrn Grigory A. Vasilevich, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Belarus, und des Berichts des Ad hoc-Ausschusses, welcher auf der Sitzung der Präsidentenrunde am 13. Mai 2002 von dem Herrn Präsidenten Ludwig Adamovich erstattet wurde,

In Anbetracht der §§ 4, 6 und 9 Ziff. 7 des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht der Abstimmung, bei der neunundzwanzig Mitglieder anwesend sind, weshalb das Quorum erreicht ist, wobei sechzehn Mitglieder sich für die Gewährung der Eigenschaft als Vollmitglied zugunsten des Verfassungsgerichts der Republik Belarus aussprechen,

In Anbetracht der Feststellung, daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Sinne von § 9 Ziff. 7 lit. a nicht erreicht ist,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgericht der Republik Belarus wird nicht die Eigenschaft als Vollmitglied gewährt.

2. Die europäische Kommission für die Demokratie durch Recht, auch unter dem Namen Venediger Kommission bekannt, wird gebeten, ihre Kontakte mit dem Verfassungsgericht der Republik Belarus wieder aufzunehmen und diesbezüglich anlässlich der vorbereitenden Sitzung zur XIII. Konferenz auf Zypern Bericht zu erstatten.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS

M. MELCHIOR

Präsident

Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär

Beschluß V

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht des Antrags des Verfassungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg auf Vollmitgliedschaft der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

Nach Anhörung von Herrn Georges Kill, Vizepräsident des Verfassungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg, und des Berichts des Ad hoc-Ausschusses, welcher auf der Sitzung der Präsidentenrunde am 13. Mai 2002 von dem Herrn Präsidenten Ludwig Adamovich erstattet wurde,

In Anbetracht der §§ 4, 6 und 9 Ziff. 7 des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht der Abstimmung, bei der neunundzwanzig Mitglieder anwesend sind, weshalb das Quorum erreicht ist, wobei achtundzwanzig Mitglieder sich für die Gewährung der Eigenschaft als Vollmitglied zugunsten des Verfassungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg aussprechen,

In Anbetracht der Feststellung, daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Sinne von § 9 Ziff. 7 lit. a erreicht ist,

beschließt:

Dem Verfassungsgericht der Großherzogtums Luxemburg wird die Eigenschaft als Vollmitglied gewährt.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS
Präsident

M. MELCHIOR
Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär

Beschluß VI

Die Präsidentenrunde, versammelt in Brüssel am 13. und 16. Mai 2002 anlässlich der XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht des Antrags der Präsidentenrunde vom 21. Oktober 2000, das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Jugoslawien zur XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte einzuladen,

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Status des obengenannten Verfassungsgerichts im Rahmen der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zu ermitteln,

Nach Anhörung von Herrn Momčilo Grubač, Präsident des Verfassungsgerichts der Bundesrepublik Jugoslawien, und des Berichts des Ad hoc-Ausschusses, welcher auf der Sitzung der Präsidentenrunde am 13. Mai 2002 von dem Herrn Präsidenten Ludwig Adamovich erstattet wurde,

In Anbetracht der §§ 4, 6 und 9 Ziff. 7 des Statuts der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte,

In Anbetracht der Feststellung, daß die Bundesrepublik Jugoslawien im November 2000 durch EntschlieÙung Nr. 55/12 der Vollversammlung der Vereinten Nationen als neues Mitglied aufgenommen wurde und daß aufgrund unter den Auspizien internationaler Organisationen zustande gekommener Abkommen keiner der Bestandteile der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sich als alleiniger Rechtsnachfolger dieses Staates betrachten kann,

In der Erwägung, daß das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Jugoslawien, in der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, nicht als Rechtsnachfolger des Verfassungsgerichts der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, eines Mitbegründers dieser Konferenz, betrachtet werden kann,

In Anbetracht der innerstaatlichen staatsrechtlichen Entwicklungen, die sich in der Bundesrepublik Jugoslawien seit dem Jahre 2000 zugetragen haben und dem Agreement on Principles vom 14. März 2002 zufolge in naher Zukunft verwirklicht werden sollen, unter anderem im Bereich der letztendlichen Regelung bezüglich der Organisation eines neuen Verfassungsgerichts, weshalb diesem Verfassungsgericht vorerst nicht die Eigenschaft als Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied eingeräumt werden kann,

beschließt:

Dem Verfassungsgericht der Bundesrepublik Jugoslawien wird die Eigenschaft als Beobachter eingeräumt.

Brüssel, den 16. Mai 2002

A. ARTS
Präsident

M. MELCHIOR
Präsident

F. MEERSSCHAUT
Generalsekretär